

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.06.2003

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 60-21-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	16.07.03
Rat	23.07.03

Beschlussvorlage

**Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG NW i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt v. 26.05.1994 für die nachmalige Herstellung der „Bahnstraße“ – von Kölner Straße bis zur Vorderen Ladestraße -
hier: F e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt stellt fest, dass die „Bahnstraße“ durch die nachmalige Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenoberflächenentwässerung sowie der Anlegung von Parkstreifen im Sinne von § 8 KAG NW verbessert bzw. andersartig hergestellt worden ist.

Zum Ersatz des Aufwandes sind Beiträge gem. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 zu erheben.

Die „Bahnstraße“ wird als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 6 Ziff. 1 v. g. Satzung eingestuft.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich auf: 95.711,93 €

Davon beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen
50 v. H. des Aufwandes für die Fahrbahn i. H. v.
43.594,27 € = 21.797,14 €

60 v. H. des Aufwandes für die Gehwege i. H. v.
22.356,80 € = 13.414,08 €

60 v. H. des Aufwandes für Parkstreifen i. H. v.
20.429,59 € = 12.257,75 €

50 v. H. des Aufwandes für die Oberflächenentwässerung
(fiktiv) i. H. v.

9.331,27 € = 4.665,64 €

Auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen
Grundstücke zu verteiler Aufwand

= **52.134,61 €**

Die nach § 5 v. g. Satzung ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche beträgt 10.886,6 qm; der auf
1 qm anrechenbare Grundstücksfläche entfallende Beitrag demnach **4,788879 €**

Die Beitragspflicht entsteht für folgende Flurstücke bzw. die aus diesen durch Teilung oder
Zusammenlegung fortgeschriebenen Flurstücke in der Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Nrn.
3593, 4121.

Unterschrift

Erläuterungen:

Die Bahnstraße – von der Kölner Straße bis zur Vorderen Ladestraße – ist im Rechtssinne nachmalig hergestellt worden.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen stellen eine Verbesserung bzw. andersartige Herstellung i. S. v. § 8 KAG dar, für die Beiträge nach dieser Vorschrift i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 zu erheben sind.

Nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt ein entsprechender Feststellungsbeschluss zu fassen.

Des Weiteren ist v. g. Teilstück der Bahnstraße als Anliegerstraße i. S. d. § 4 Abs. 6 Ziff 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 einzustufen.

Zusätzliche Erläuterungen zur Abrechnung nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes i. V. m. der “alten“ KAG-Satzung:

Nachdem die Beitragspflichtigen für den Ausbau v. g. Teilstücks der Bahnstraße mit Bescheiden vom 28.10.2002 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag gem. den Vorschriften des Baugesetzbuchs herangezogen wurden, wurde aufgrund eines hierauf erhobenen Widerspruchs sowie umfangreicher verwaltungsseitiger Recherchen festgestellt, dass es sich bei dem Teilstück der Bahnstraße um eine im Rechtssinne vor In-Kraft-Treten des Bundesbaugesetzes (heute Baugesetzbuch) insgesamt programmgemäß fertiggestellte Straße handelt. Aufgrund der „Übergangsregelung“ in § 13 der Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002, wonach für alle Maßnahmen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen worden sind, die Höhe der jeweils zu erhebenden Beiträge aus Gründen des Vertrauensschutzes auf die Beträge begrenzt werden, die sich bei Anwendung der bis zum 31.12.2002 gültigen Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt vom 26.05.1994 ergeben würden, ist die Bahnstraße nach den Vorschriften der “alten“ KAG-Satzung abzurechnen.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum